

Verhandlungen der Historisch-antiquarischen Gesellschaft (1900/01)

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **6 (1901)**

Heft 8

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

verbieten die tägliche Suppe auszutheilen, um ja nicht die Armen heranzuziehen, was Gott doch nicht geschehen ließ.

Durch sonderbare Sorgfalt litt das Kloster keinen Hunger.

Es waren damals 19 Schwestern; man gab täglich armen Leuten 1—2 große Waschkessel voll Suppe, und es wurden in einer Zeit von 2 Jahren für Convent und Dienstboten und arme Leute 31 Mastrinder geschlachtet, die bei 2270 fl. betruhen. Viele arme Leute müßten des Todes sterben, wenn sie nicht täglich Almosen vom Kloster genossen hätten . . .“

NB. 1) Verwalter des Klosters war damals Im. Ant. Balthaf. Tschupp von Baspels.

2) Obiges ist eine wörtliche Abschrift aus einem alten Manuskript im Kloster Kassis, durch Hrn. Dompfarrer Willi gefl. mitgeteilt. F. J.

Verhandlungen der Historisch-antiquarischen Gesellschaft (1900|01).

(Aus den Protokollen der Gesellschaft.)

Sitzung vom 20. November 1900. Der Präsident eröffnet das Vereinsjahr mit dem Hinweis auf den unerschöpflichen Stoff der Geschichte, der auch für die Verhandlungen unserer Gesellschaft noch ein reiches Material darbietet. Nach Abwicklung der Vorstandswahlen referiert sodann Herr Archivar F. Jeklin über die Erwerbungen und Schenkungen des vergangenen Jahres, die soweit möglich vorgewiesen werden. Es sind darunter noch etliche Stücke aus dem Funde von Castaneda, deren Restaurierung und Conservierung von dem schweizerischen Landesmuseum besorgt worden ist, dann verschiedene Münzen aus der ehemals Furger'schen Münzsammlung, wovon einige geschenkt durch Herrn Oberst von Capoll in München. Auch zwei Gemälde sind der Sammlung geschenkt worden, das eine von Teschendorf, die Kleopatra darstellend, durch Frä. Anna von Planta; das andere, ein Bild Suwaroffs, stammt aus Glarus. Ein Schlüssel, über dessen Geschichte ein längeres Dokument Auskunft gibt, ist von den hiesigen Schlossermeistern geschenkt worden. Unter den Depositen sind besonders hervorzuheben die Kupferplatten zu einem Kalender von Bischof Flugli auf das Jahr 1782. Eingehend wird zum Schluß die Inschrift des Bischofs Valentinian vom Jahr 548 behandelt, von der heute nur mehr ein kleines Fragment erhalten ist; ein der Sammlung neu einverleibter Gypsabguß dieses Fragmentes gibt Anlaß, Näheres über die Geschichte dieses Steines mitzuteilen.

Ein Antrag von Regierungsrat Dedual, daß Herr Ständerat P. C. Planta in Anbetracht seiner Verdienste um das rätische Museum und die historisch-antiquarische Gesellschaft, sowie um die Geschichte Graubündens zum Ehrenpräsidenten der Gesellschaft ernannt werde, findet allgemeine Zustimmung.

Sitzung vom 11. Dez. 1900. Herr Regierungsrat Plattner trägt vor über die sogenannte *lex Romana Curiensis* und zwar gelangt im Anschluß an eine kürzlich in Mailand erschienene Dissertation von Gian Luca Zanetti namentlich der Ursprung und das Verbreitungsgebiet dieses Gesetzbuches zur Besprechung. Beide Fragen sind schon oftmals erörtert worden, ohne mit völliger Sicherheit entschieden werden zu können. Man kennt drei Handschriften, eine in Udine und zwei in St. Gallen gefundene, wovon wieder die eine aus dem Kloster Pfäfers stammt. Vor Auffindung der letztern sah man in der *lex* ein lombardisches Gesetzbuch, während Hänel in seiner Ausgabe der *lex Visigothorum* sich dafür ausgesprochen hat, daß sie ein für Currätien bestimmtes Gesetzbuch sei. Genaueres über die ältere Forschung findet sich im Alten Rätien von P. C. Planta. Zanetti ist geneigt, anzunehmen, daß das Gesetz aus dem 8. Jahrhundert stamme und in Rätien Anwendung gefunden habe. Was seinen Ursprung betrifft, so werden eine Reihe von Gründen dafür geltend gemacht, daß auch dieser rätisch, nicht italiisch sei. Auch die socialen Zustände, welche die *lex* voraussetzt, scheinen auf Rätien hinzudeuten, weshalb sie vom Vortragenden kurz skizziert werden; endlich sprechen noch sprachliche Gründe für diese Annahme, so z. B. das Wort *samardicare*, das im romanischen *samardicciar* noch heute erhalten ist.

Aus der anschließenden Diskussion geht neuerdings hervor, daß noch nicht alle dieses älteste bündnerische Gesetzbuch betreffenden Fragen mit Sicherheit beantwortet werden können. So hat z. B. Wagner sich gewinnen lassen für die von Schupfer aufgestellte Ansicht, daß die Worte „*lex nostra*“ in den Capitula des Bischofs Remedius nicht auf die *lex Romana Curiensis*, sondern auf das Deuteronomium zu beziehen seien. Ständerat Planta ist der Ansicht, durch sprachliche Untersuchungen könne vielleicht der Ursprung des Gesetzbuches (er selbst glaubt an rätischen nicht) festgestellt werden.

Sitzung vom 18. Dez. 1900. Prof. Schieß referiert über das neue Werk von „Mons Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß Venedigs.“ Da der Vortrag im „Bündner Tagblatt“ (Jan. 1901) zum Abdruck gelangt ist, genügt es hier darauf hinzu-

weisen, daß in diesem Werk auch die Geschichte der bündnerischen Pässe mit größter Gründlichkeit behandelt und durch neue Ergebnisse bereichert worden ist, sowie daß in den beigegebenen Urkunden mehrere sehr wichtige, bisher unpublizierte Stücke aus bündnerischen Archiven abgedruckt sind.

In der Diskussion weist Prof. Muoth auf die Wichtigkeit der verschiedenen Währungen für den Verkehr hin: im Engadin findet man die Berner (Veroneser) Währung, auf der Verkehrsstraße über Splügen und Septimer die Mailänder und an der Lukmanierroute die Turiner Währung; auch über den einstigen Markt im Oberland unterhalb der Burg der Grafen von Saaz und über noch vorhandene Spuren des ehemaligen Lukmanierverkehrs werden mancherlei Details mitgeteilt. Mehrere der anwesenden Mitglieder glauben, in dem Werk Schultes sozusagen eine Tendenzschrift gegen den Splügen, zu Gunsten des Gotthard sehen zu müssen, namentlich soll die Ausschließung Venedigs auf eine solche Absicht deuten. Doch wird gegen diese Auffassung vom Präsidenten und Referenten geltend gemacht, daß die Ausschließung Venedigs notwendig geworden sei, um ein Thema zu gewinnen, das von einem einzigen Bearbeiter noch bewältigt werden konnte, außerdem aber stehe die Begrenzung des Themas auch in engem Zusammenhang mit Schultes ehemaliger Stellung in Freiburg i. B. und seinen damaligen Forschungen. Von einer Tendenz gegen den Splügen könne bei diesem Werke umsoweniger gesprochen werden, als gerade die bündnerischen Verhältnisse mit ganz besonderer Liebe und Sorgfalt besprochen und die Bedeutung der bündnerischen Pässe nicht im geringsten herabgesetzt sei.

Sitzung vom 15. Jan. 1901. Zum Vortrag kommt eine Arbeit von Hrn. Peter v. Planta-Fürsteman, betitelt „Klaves und Unklaves aus dem X. Jahrhundert“. In verschiedenen Abschnitten werden darin einzelne Kapitel aus der Geschichte des 10. Jahrhunderts vorgeführt, die zur Bündner Geschichte in mehr oder minder naher Beziehung stehen, so die Karolinger und die Halbkarolinger, die Ottonen, die Saracenen, die heilige Adalheid und ihre Mutter zc. Bei den zum Teil sehr verworrenen Verhältnissen jener Zeit ist eine orientierende Darstellung dieser Art, wie in der Diskussion bemerkt wird, sehr zu begrüßen, doch müßten für eine allfällige Publikation noch die bedeutendsten modernen Geschichtswerke wie die vornehmlichsten Quellen, *monumenta Germaniae* zc. in größerem Maßstab zu Rate gezogen werden.

Der Präsident weist noch hin auf die jetzt vollendete Dante-Ausgabe von Scartazzini, die von der Kritik sehr beifällig aufgenommen worden ist. Ferner wird mitgeteilt, daß im Herbst, wahrscheinlich im September, die Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz ihre Jahresversammlung in Chur abhalten wird und daß der Vorstand unserer Gesellschaft auf diesen Anlaß hin schon einige Vorbereitungen getroffen hat.

Sitzung vom 29. Jan. 1901. Der Aktuar liest eine Abhandlung von Ständerat Planta vor, betitelt: „Die Staatenbildung philosophisch und historisch betrachtet“. Wie in der Natur die Centripetal- und die Centrifugalkraft zusammenwirken, so auch im staatlichen Organismus. Die richtige Verbindungsform, die hier nicht durch ein Naturgesetz gegeben ist, zu finden, sind in der Weltgeschichte mannigfache Versuche gemacht worden, doch kann das Problem auch heute noch nicht als gelöst gelten.

Das Nomadentum ließ eigentliche staatliche Gebilde nicht zu. Bei den sesshaft gewordenen Völkern aber zeigt sich als ursprüngliche Form eine staatliche Gemeinschaft mit einem die Centralgewalt repräsentierenden Oberhaupt, dem als Vertreter des individuellen Prinzips ein Rat und die Volksgemeinde zur Seite stehen. Wo diese Form in Despotie überging, wurde eine Entwicklung der Volksindividualität unmöglich (man vergleiche die süd- und vorderasiatischen Staaten), während Beibehaltung des ursprünglichen Zustandes die geistige Entwicklung förderte. Besonders lehrreich ist die griechische Geschichte: freier Individualismus erscheint als die Grundlage der Kultur, doch bedarf er zu gedeihlichem Bestand einer regelnden Centralgewalt. Auch die den griechischen ähnlichen germanischen Staatsverbände mußten zum Sturz des römischen Reichs sich einer starken Centralgewalt unterordnen, während das römische Reich selbst aus einer Volksgemeinde durch Degeneration zum autokratischen Staate geworden war.

Die Organisation des fränkischen Reiches durch Karl den Großen ging unter, weil in ihr die Mitwirkung des Volkes fehlte. Die Grafen wurden aus Beamten zu Fürsten, indes entstand eine Menge kleinerer Staaten mit immer mehr in Unfreiheit versinkenden Völkern; einzig die Städte erhoben sich zu selbständigen Gemeinwesen.

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts finden sich in Europa überall selbstherrliche Machthaber von Gottes Gnaden ohne Mandat vom Volk. In der Revolution wurde die volle Staatsgewalt den Volksvertretern übertragen, durch Mißbrauch aber eine militärische Alleinherrschaft herbeigeführt.

Nachdem so die autokratische Regierungsweise wie die volle Uebertragung der Staatsgewalt an die Volksvertretung sich nicht bewährt hatten, suchte man im 19. Jahrhundert nach einer Verfassungsform, bei welcher beide Gewalten in ihren Befugnissen beschränkt wären, und fand das Vorbild hiefür in England mit seiner parlamentarischen Verfassung, die jedoch den Fehler hat, daß die Regierung von einer Partei abhängig ist. Einzig in Deutschland ist die Selbstständigkeit der Regierung gegenüber dem Parlament in autokratischem Sinn gesichert, wie ähnlich Nordamerika in seinem Präsidenten eine vom Kongreß unabhängige Vollziehungsgewalt besitzt und analog die Schweiz in den auf drei Jahre gewählten Bundesräten, deren Unabhängigkeit von den Parteien durch die Volkswahl noch verstärkt worden wäre. Während so in Europa die monarchische Gewalt immer mehr in den Hintergrund tritt, macht sich die Herrschaft der Parlamente und der Parteien in denselben mehr und mehr geltend und bedarf einer Regulierung durch Teilung der Gewalt, durch Selbstregierung auf föderativer Grundlage, wie Amerika sie vorgebildet hat, und durch Berufung an das Volk, der z. B. auch Angriffskriege unterliegen sollten.

Die Schweiz ist so in der Lage, das Vorbild eines Idealstaates werden zu können, da sie die Berufung an das Volk besitzt, wenn schon der Beschluß über die Eisenbahnverstaatlichung und die Krankenversicherungsvorlage vermuten lassen könnten, daß das Bewußtsein ihrer Mission in der Schweiz nicht völlig durchgedrungen sei.

In der Diskussion wird von einer Seite gegen die Anschauungen des Referenten vorgebracht, daß man in den Staaten nicht nur Naturprodukte, sondern auch sittliche Gebilde zu sehen habe, während von anderer Seite hervorgehoben wird, wie sowohl in der Eisenbahnverstaatlichungsvorlage als in derjenigen über die Krankenversicherung dem Streben nach einem Ausgleich zwischen Föderalismus und Centralismus durchaus Rechnung getragen sei.

Sitzung vom 12. Febr. 1901. Herr Stadtarchivar Fritz Secklin trägt vor über „Das Churer Feuerwehrrwesen in älterer Zeit“. In früheren Jahrhunderten ist Chur von zahlreichen zum Teil sehr schweren Brandkatastrophen heimgesucht worden, so kennt man aus der Zeit von 1300—1674 deren nicht weniger als vierzehn. Begünstigt wurden solche Brände durch die enge Bauart, das Material, aus dem die Häuser errichtet waren (meist Holz), und durch das Zusammenbauen von Häusern und Ställen; dazu fehlten auch in der ältern Zeit alle Vorkehrungen. Erst im 16. Jahrhundert wurden solche getroffen, 1532 ein Wachturm erbaut, 1537 eine Instruktion

für den Stadttrompeter aufgestellt und 1542 ihm der Turm als Wohnung angewiesen. Die älteste „Ordnung in Feuersnöten“ vom Jahr 1552 bestimmte, daß jede Zunft zehn Mann stellen und diese sich auf dem Martinsplatz versammeln sollten bei Feuerausbruch; doch fehlten noch Löschgerätschaften, erst nach dem großen Brand von 1574 wurden städtische Feuerleitern und Eimer angeschafft.

Die Feuerspritze, die schon im Altertum bekannt gewesen, aber wieder in Vergessenheit geraten, war inzwischen neuerdings erfunden worden; die älteste in der Schweiz wurde wahrscheinlich 1499 in Luzern eingeführt. Als diese ersten Handspritzen vervollkommenet waren zu Spritzen im heutigen Sinn, schaffte auch Chur ziemlich gleichzeitig mit Bern und Genf (1676) solche an, und zwar wurden die Kosten zum Teil von den Zünften aufgebracht durch Verzicht auf das nach der Bürgermeisterwahl stattfindende Festessen. Auch die Feuerordnung wurde um diese Zeit revidiert. Die Organisation des Feuerwehrewesens beruhte auf den Zünften.

Eine neue städtische Feuerordnung wurde 1716 aufgestellt; in ihr war nicht nur die Zahl der Spritzen, der städtischen sowohl, wie der von den Zünften zu stellenden, bestimmt, sondern auch der Dienst genau geregelt. Für die gesamte Feuerwehrruppe ergibt sich ein Bestand von 130 Mann. Die älteste gedruckte Verordnung stammte wahrscheinlich aus dem Jahre 1732, doch sind keine Exemplare von ihr erhalten, sondern nur solche der revidierten Verordnung von 1781, die auf die ältere Bezug nimmt. 1813 endlich wurden die feuerpolizeilichen Bestimmungen nochmals revidiert; noch immer beruhte der Feuerwehrdienst auf den Zünften, erst 1834 wurde er diesen abgenommen, und fortan sollte jedermann bis zum 70. Jahr dienstpflichtig sein.

In der Diskussion wird darauf hingewiesen, daß in früheren Zeiten auch Landgemeinden Feuerwehrstatuten besaßen, und daß es in dieser Hinsicht an manchem Ort damals besser bestellt war als heutzutage. Die bestehenden Zustände im Feuerwehrewesen geben auch sonst noch zu manchen nicht durchweg anerkennenden Bemerkungen Anlaß.

Chronik des Monats Juli.

Politisches. Um einen etwelchen Ausgleich in der Arbeit der kantonalen Steuerkommissäre herbeizuführen hat der Kleine Rat die Einteilung der Steuerbezirke in der Weise abgeändert, daß künftig die Bezirke Plessur und Smboden